

Dr. Stefan Stelzl, 23.08.2002

Gesellschaftsrecht der Ärzte und Zahnärzte

Ausgelagerte Praxisräume auch bei Zahnärzten möglich

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat in einem (nicht rechtskräftigen) Urteil vom 24.07.2002 (- 5 K 346/01 -) entschieden, dass grundsätzlich auch Zahnärzte - ohne Genehmigung durch Kammer oder KZV - ausgelagerte Praxisräume betreiben können.

Bislang sieht nur die Musterberufsordnung der Ärzte in § 18 Abs. 2 die Möglichkeit vor, ausgelagerte Praxisräume zu unterhalten (so auch die darauf beruhenden Berufsordnungen der Landesärztekammern). Hierfür ist es nach den Berufsordnungen erforderlich, dass der Arzt Räume ausschließlich für spezielle Untersuchung- oder Behandlungszwecke (z. B. Operationen, medizinisch-technische Leistungen) unterhält, in denen er seine Patienten nach Aufsuchen seiner eigentlichen Praxis versorgt. Die ausgelagerten Räume müssen sich in "räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung" befinden. Dasselbe gilt für eine gemeinschaftlich mit anderen Ärzten organisierte Notfallpraxis in den sprechstundenfreien Zeiten. Die Einrichtung von ausgelagerten Praxisräumen ist genehmigungsfrei.

Nach den zahnärztlichen Berufsordnungen besteht demgegenüber bislang nur die Möglichkeit eine Zweigpraxis zu unterhalten, was voraussetzt, dass der Zahnarzt an mehreren Stellen Sprechstunden abhält. Die Zweigpraxis ist aber seitens der Zahnärztekammer und - wenn vertragszahnärztlich behandelt werden soll - auch seitens der KZV genehmigungspflichtig. Die Genehmigungen werden in der Praxis kaum jemals erteilt.

Das VG Sigmaringen hat nunmehr entschieden, dass im Rahmen der Berufsausübungsfreiheit auch Zahnärzten die Möglichkeit gegeben werden muss, außerhalb der eigentlichen Praxis liegende Räumlichkeiten zusätzlich - und ohne Genehmigung seitens Kammer oder KZV - zu nutzen, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Berufsordnung vorgesehen ist. Die von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsausübungsfreiheit erfordert es, nach Auffassung des Gerichts, dass stets im Einzelfall geprüft werden muss, ob im Rahmen einer Zahnarztpraxis die zusätzliche Nutzung von außerhalb der eigentlichen Praxis liegenden Räumlichkeiten zulässig sein könnte. Da die Möglichkeit in ausgelagerten Räumen tätig zu sein aber nicht schrankenlos gewährt werden kann, müssen die oben genannten Einschränkungen der Berufsordnungen für Ärzte gewahrt sein.

Das Gericht verlangt zudem unter Berufung auf verschiedene Oberverwaltungsgerichte, dass die Zahnarztpraxis in den Augen des Publikums organisatorisch als Einheit wahrgenommen wird. Aus den gesetzlichen Regelungen (im Ärztebereich) lässt sich eine derartige Einschränkung aber nicht entnehmen.

Das Gericht hat es offen gelassen, ob bei einer Entfernung von 41 km zwischen den zwei Praxisstandorten noch von einem einheitlichen Bild der Praxis ausgegangen werden kann. Ausdrücklich verneint wurde dies aber nicht.

Es muss ein sachlicher Grund für die Auslagerung medizinischer und/oder organisatorischer Art vorliegen. Zu den organisatorischen Gründen zählt auch, dass der Zahnarzt bestimmte Einrichtungen nicht in seiner Praxis nicht unterbringen kann. Die bloße Einrichtung weiterer Zahnarztstühle wird allerdings wohl nicht hierunter zu fassen sein.

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Insbesondere für operativ tätige Zahnärzte könnte die Auslagerung des Operationsraums
- ggf. zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Zahnärzten - aber interessant sein.

© Dr. Stefan Stelzl
Rechtsanwalt